

Mittheilung des Senats

vom 14. Juli 1885.

1. Kontagienhaus.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben zu ihrer Erklärung einen Bericht der Sanitätsbehörde zugehen, betreffend die Erbauung eines Kontagienhauses auf dem Areal der Krankenanstalt.

Die Finanzdeputation ist zum Gutachten über den in dem Berichte enthaltenen Antrag auf Nachbewilligung aufgefordert worden. Sie hat dasselbe dahin abgegeben, daß sie die Ausführung des projektirten Baues, dessen Genehmigung vorausgesetzt, nicht als so unaufschieblich ansehen könne, um eine Nachbewilligung zum Budget des laufenden Jahres gerechtfertigt zu finden, und deshalb dringend empfehle, den Gegenstand zur Erledigung bei dem nächstjährigen Budget zu verweisen.

Bericht.

Anlage.

Die Errichtung eines zur ausschließlichen Behandlung contagiöser Krankheiten (namentlich Cholera, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Ruhr, Diphtheritis, Scharlach, Masern, Rose etc.) bestimmten sogenannten Kontagienhauses ist schon seit Jahren vom Gesundheitsrath als im gesundheitspolizeilichen Interesse in hohem Grade wünschenswerth bezeichnet worden. Mit gesteigertem Nachdruck wird aber vom Gesundheitsrath die Inangriffnahme eines solchen Baues empfohlen, seitdem anläßlich der in den letzten Sommern drohenden Choleraeinschleppung die Thatsache zur peinlichen Erfahrung geworden ist, daß zweckentsprechende Einrichtungen für die Unterbringung von Cholerakranken im Falle sporadischen Auftretens der Krankheit und für die Unterbringung von anderen contagiösen schweren Kranken unerachtet des Reichthums unserer Stadt an Krankenhäusern dennoch hier fehlen. Bekanntlich hat seit 1884 für den Fall des hiesigen Auftretens der Cholera selbst bei geringer Ausdehnung der Krankheit ein kostspieliger, für andere Zwecke kaum verwendbarer Nothbau in Aussicht genommen werden müssen. Unter diesen Umständen und bei der notorisch fortdauernden Gefahr einer gelegentlichen Einschleppung der Cholera hält die Sanitätsbehörde sich jetzt verpflichtet, mit dem Antrag auf Genehmigung des Baues eines Kontagienhauses nicht länger zurückzuhalten.

Ein solches Absonderungshaus ist von vorne herein sowohl im allgemeinen Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege als auch im besonderen Interesse der hiesigen Allgemeinen Krankenanstalt als ein auf dem Areal der letzteren neu zu errichtendes und deren Betriebe zu unterstellendes Nebengebäude ins Auge gefaßt, indem sowohl wegen der an Isolirräume zu stellenden strengen Anforderungen als auch bei der im Laufe der Jahre gesteigerten Frequenz der Krankenanstalt namentlich daran nicht zu denken war, etwa die Seitenflügel dieser Anstalt zu fraglichem Zwecke heranzuziehen. Auch würde das jetzt auf dem Areal der Krankenanstalt vorhandene Pockenhaus, falls man auf die Erbauung eines anderen Bedacht nehmen wollte, nach dem Gutachten des Gesundheitsraths aus verschiedenen Gründen für eine zweckentsprechende Einrichtung zu einem Kontagienhause sich nicht verwenden lassen. Ebenso unzweckmäßig, weil mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, würde die Errichtung einer eigenen, in größerer Entfernung von der Stadt nur für contagiöse Kranke herzustellenden Anstalt sein, weil für den ständigen Betrieb einer solchen die Einwohnerzahl Bremens nicht ausreicht. Da die bezüglichen Krankheiten, besonders die schwereren nur sporadisch vorkommen und oft für längere Zeit gänzlich erlöschen, so würde die Unterhaltung eines ständigen Personals für die Verpflegung und Behandlung über das hiesige Bedürfnis hinausgehen. Wie daher unter den hiesigen Verhältnissen für die Behand-

lung wenigstens der schwereren Formen der contagiösen Krankheiten, deren Überweisung an die Allgemeine Krankenanstalt der einzig gegebene Weg ist, so wird auch nur auf einen besonderen Neubau auf dem Areal der Krankenanstalt Bedacht genommen werden können.

Nach dem Vorgang städtischer Krankenanstalten anderer Orte von der Größe Bremens hat sich nun die Inspektion und Administration der hiesigen Allgemeinen Krankenanstalt zur Aufnahme eines aus zwei getrennten Gebäuden bestehenden Contagienhauses auf ihrem Areal unter nachfolgenden Bedingungen bereit erklärt:

Die Kosten dieses Neubaus einschließlich etwa späterer Erweiterungsbauten, sowie der erforderlichen Ausstattungsgegenstände würde ausschließlich der Staat zu tragen haben, so daß die Krankenanstalt, namentlich auch gegen später etwa als nöthig erkannte Verbesserungsanträge, in finanzieller Beziehung gesichert bleibt. Das Contagienhaus, welches, wie bemerkt für den Fall einer Choleraeinschleppung nur für die ersten sporadisch auftretenden Erkrankungen bestimmt ist, würde in das Eigenthum der Krankenanstalt übergehen, und würde dessen Betrieb und Benutzung ebenso wie alle übrigen Theile der letzteren unterstellt werden.

Auf Grund dieser Bedingungen und eines vom Gesundheitsrath im Einvernehmen mit der Administration der Krankenanstalt aufgestellten Bauprogramms hat man sich über das jetzt vom Bauinspektor Flügel ausgearbeitete nebst Zeichnungen und Kostenanschlag hierbei überreichte Bauprojekt verständigt.

Durch Aufstellung dieses Projekts ist von dem für die nothwendige Trennung der einzelnen Krankheitsformen an sich zweckmäßigsten sogenannten Barackensystem wegen der hiermit verbundenen größeren Bau- und späteren Verpflegungskosten Abstand genommen, dagegen die für eine sichere Trennung ebenfalls ausreichende künftige Errichtung von zwei einschößigen Gebäuden mit je drei vollständig von einander getrennten Abtheilungen für je sechs Betten geplant. Diese beiden Gebäude, von denen für jetzt nur eins zur Genehmigung beantragt wird, würden auf dem zwischen dem Pockenhaus und der vorhandenen Baracke der Krankenanstalt belegenen Terrain nach Ausweis anliegender Situationszeichnung zu errichten, und obigem zufolge zur Aufnahme von insgesamt 36 Kranken im Stande sein. Während in betreff der inneren Einrichtung des Baues auf den hierbei übergebenen Bericht des Bauinspektors Flügel zu verweisen ist, darf rücksichtlich der im Vergleich zu einem zweischößigen Gebäude einen größeren Flächenraum bedingenden Wahl von zwei einschößigen Gebäuden bemerkt werden, daß bei dieser Wahl neben den sanitären Interessen einer dadurch erreichbaren größeren Absonderung der Kranken zugleich der Kostenpunkt ins Auge gefaßt ist. Eine nennenswerthe Kostenersparung durch den Bau einer zweistöckigen Anlage würde nämlich in diesem Falle zufolge technischen Berichts aus wesentlich zwei Gründen nicht zu erzielen sein. Bekanntlich dürfen nach Vorschrift der Bauordnung die Umfassungsmauern zweigeschossiger Häuser nicht, wie dies bei den eingeschößigen zulässig ist, aus zwei halben Steinstärke mit dazwischen liegender Luftisolirschicht hergestellt werden. Sodann würde bei einem zweistöckigen Bau für jede Abtheilung ein besonderer Hauseingang mit Vorhalle, und somit auch für jede Abtheilung im Obergeschoß eine für den Krankentransport geeignete breite gradläufige Treppe erforderlich werden, demnach bei zweigeschossiger Anlage die bebaute Grundfläche nicht um die Hälfte der bei einstöckigem Baue erforderlichen Grundfläche reduziert werden würde.

Die vom Bauinspektor Flügel laut Anlage für ein mit drei Abtheilungen herzustellendes Contagienhaus einschließlich der Ausstattungsgegenstände veranschlagten Kosten betragen M. 50,000, zu welchen noch für die von der Krankenanstalt für 18 Kranke zu beschaffenden vollständigen Betten nebst Wäsche und Geschirr veranschlagten M. 4000 hinzukommen würden.

Mag es nun auch namentlich mit Rücksicht auf die vorläufig erschwerte Durchführung nöthiger Trennung der Geschlechter weniger wünschenswerth sein, sich einstweilen mit drei anstatt der definitiv ins Auge gefaßten sechs Abtheilungen

begnügen zu müssen, so hat doch die Sanitätsbehörde im Einvernehmen mit der Verwaltung der Krankenanstalt bei jetziger Finanzlage sich zur Zeit auf gegenwärtigen Antrag beschränken zu sollen geglaubt. Eine Genehmigung desselben würde weitere Erfahrungen in betreff des Nutzens solcher Isolirhäuser abwarten lassen, nach Ansicht des Gesundheitsraths aber schon vollständig abhelfen dem in den letzten Jahren dringend empfundenen Bedürfnis, den in hiesiger Stadt etwa zu behandelnden ersten Cholerafranken eine sichere Aufnahmestätte zu verschaffen. Auch die Erwägung, daß für letzteren Zweck bisher keinerlei Ausgaben nöthig geworden sind, eintretendenfalls aber die für den eventuell gesicherten Bau einer Cholerabaracke und deren Ausstattung erforderlich werdenden ca. M. 20,000 möglicherweise bei sporadisch verbleibenden Fällen oder geringer Ausdehnung der Krankheit wegfällig werden würden, dürfte dem hiermit im Einverständnis mit der Inspektion und Administration der Allgemeinen Krankenanstalt, sowie mit der Baudeputation gestellten Anträge das Wort reden,

unter Nachbewilligung der dazu erforderlichen Kosten von M. 54,000 die Herstellung und Ausstattung zunächst eines für die Aufnahme von 18 Kranken bestimmten, aus 3 Abtheilungen bestehenden und demnächst von der Verwaltung der Allgemeinen Krankenanstalt in Betrieb zu nehmenden Contagienhauses auf dem Areal der Krankenanstalt genehmigen zu wollen.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) **Schulz.** (gez.) **Georg Ed. Meyer, Dr. med.**

Bericht des Bauinspektors Flügel.

Unteranlage.

Zufolge des mir gewordenen Auftrages überreiche ich in den Anlagen Projekt nebst Kostenanschlag, betreffend den Bau eines eingeschossigen Contagienhauses mit 3 Abtheilungen für je 6 Kranke, und gestatte mir dazu die nachstehenden Erläuterungen:

Wie aus dem Situationsplane Blatt 3 ersichtlich ist, ist die Anlage der Contagienhäuser auf dem Platze zwischen der Baracke und dem Pockenhaus geplant.

Die Höhenlage dieses Platzes und der Baugrund desselben entspricht den zu stellenden Anforderungen; die erstere beträgt 1,44 über Bremer Null; der Baugrund ist guter Sandboden.

Anlangend die Disposition des Hauses und die Einrichtung desselben, ist folgendes zu bemerken.

Die geforderten 3 Abtheilungen sollen unter einem Dache eingerichtet werden. Ein etwa später zu erbauendes zweites Haus würde unabhängig von dem zunächst zu errichtenden Hause liegen und somit ohne Störung für den Betrieb des ersteren hergestellt werden können.

Die 3 Abtheilungen werden durch doppelte Flügelthüren mit ventilirbarem Zwischenraume selbst in den Korridors von einander vollkommen getrennt werden können, andererseits aber wird durch diese Thüranlagen die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Abtheilungen zu vereinigen, was bei Eintritt von Epidemien unter Umständen wünschenswerth erscheinen könnte.

Jede Abtheilung enthält:

- 1) 1 Krankenzimmer für 4 Betten,
- 2) 1 Krankenzimmer für 2 Betten,
- 3) 1 Wärter- resp. Wärterinnen-Zimmer,
- 4) 1 Theeküche,
- 5) 1 Badezimmer,
- 6) 1 Vorraum mit 2 Klosets,
- 7) 1 Vorhalle (Eingang) als Zimmer der Ärzte und
- 8) 1 Korridor, zugleich Tagesraum für Rekonvalescenten.

Außer diesen Räumen der einzelnen Abtheilungen enthält der Mittelbau noch einen Raum für die Centralheizung der drei Abtheilungen des Gebäudes.

Dieser Raum ist direkt von außen zugänglich und steht mit den Abtheilungen in keinerlei Zusammenhang, so daß die Heizung unbeschadet von einem Bediensteten der Krankenanstalt versorgt werden kann. Die Zugänge zu den einzelnen Abtheilungen sind so belegen, daß die Ärzte, um von der einen Abtheilung in die andere zu gelangen, einen Weg durchs Freie machen müssen, was zur Verhütung der Übertragung von Infektionsstoffen von Wichtigkeit sein soll.

Der Rauminhalt der Krankenzimmer ist der Art bemessen, daß pro Bett ein Luftraum von 50 cbm sich ergibt. Die Krankenzimmer sind unterwölbt und ebenso wie alle übrigen Räume mit Ventilationschächten versehen.

Der Reinlichkeit halber und im Hinblick auf die Erhaltung einer thunlichst reinen Luft, dann aber auch, um die mit der Bedienung der Kranken betrauten Personen nicht noch mit der Bedienung einer Reihe von Öfen belästigen zu müssen, dürfte von einer Öfenheizung abzusehen und eine Niederdruckdampfheizung zu empfehlen sein, bei welcher ein Einfrieren ausgeschlossen und eine beliebige Ausschaltung der Räume von der Beheizung angänglich ist. Nur der Badeofen einer jeden Abtheilung ist besonders und zwar durch den Wärter bezw. die Wärterin der betreffenden Abtheilung zu bedienen.

Zur Aufnahme der Exkremente dienen wasserdichte Latrinengruben. Das Badewasser soll in einer Cysterne geklärt und desinfiziert und dann wie die übrigen Abwässer der Krankenanstalt abgeleitet werden.

Einschließlich der Planirung des Terrains und der Beschaffung von lebenden Hecken als Einfriedigung betragen die Kosten des dreitheiligen Baues für 18 Kranke einschließlich des Inventars (ohne Betten, Wäsche und Geschirr) M. 50 000.

Hinsichtlich der Details der Ausführung und der Situierung des Gebäudes auf dem dafür in Aussicht genommenen Platze bedarf es weiterer Verständigung mit der Inspektion der Krankenanstalt und dem Gesundheitsrathe, weshalb gebeten werden muß, daß im Einverständnis mit denselben etwa erforderlich werdende Änderungen des Projektes der bauausführenden Behörde vorbehalten bleiben.

(gez.) Flügel.

2. Krankenhausgraben.

Im Anschluß an frühere Verhandlungen, namentlich seine Mittheilung vom 8. Januar 1884 und den Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Februar 1884, bemerkt der Senat, daß nach den Berichten der Baudeputation und des Medizinalamts die wiederholt in den letzten Jahren laut gewordenen Klagen über schädliche Ausdünstungen vom Territorium der Krankenanstalt im wesentlichen auf die seit dem Bestehen der Anstalt ungeändert gebliebenen Abfuhrverhältnisse derselben zurückzuführen sind.

Abgesehen von den Abgängen aus der Wohnung des Direktors und aus dem in neuerer Zeit errichteten Koloniegebäude und dem Gebäude für unruhige weibliche Irre werden nämlich die Abgänge der Anstalt einschließlich der Meierei in Sammelgruben geleitet, die ihren nicht durch gelegentliches Austragen beseitigten Inhalt in offenen Gräben den Ackerländereien und Wiesen der Anstalt als Dünger zuführen und auf dem Wege dahin, wie auf den Ländereien selbst, verdunsten lassen.

Diese Kieseleinrichtungen, die bei Gründung der Anstalt mit Rücksicht auf deren sandigen Untergrund und im Hinblick auf die isolirte Lage des ganzen Areals sich hatten rechtfertigen lassen, haben im Laufe der Jahre neben anderen Unzuträglichkeiten den Zustand verursacht, über welchen während der heißen Jahreszeit die Nachbarschaft der Krankenanstalt, namentlich die Anwohner der St. Jürgenstraße sich zu beklagen hatten.

Die Verwaltung der Krankenanstalt hat sich entschlossen, die Sammelgruben und Kieselgräben unter Einrichtung eines ordnungsmäßigen Abfuhrsystems im Laufe der nächsten Monate vollständig zu beseitigen.

Die Kosten der Errichtung wasserdichter, bei jedem Gebäude in aus-

reichender Anzahl herzustellenden Abfuhrgruben berechnen sich auf M. 7850; die Kosten einiger nothwendig werdender Kanäle auf M. 1030; die jährlichen Ausgaben für die einzurichtende Entleerung der Gruben auf M. 4700. Da, wo schon jetzt Tonnenabfuhr besteht, bleibt dieselbe beibehalten. Die Abwässer werden in Zukunft nur insoweit den Kanälen und dem Umfassungsgraben zugeführt, als dies nach Auffassung der Sachverständigen unbedenklich scheint. Das Terrain wird nach und nach drainirt, zunächst der hinter dem neuen Irrenhause zugeschüttete Grabentheil.

Den Umfassungsgraben der Krankenanstalt zu beseitigen, liegt auch nach den neueren Untersuchungen kein genügender Anlaß vor. Es wird jedenfalls zunächst abgewartet werden können, ob nicht mit Änderung der Abfuhrverhältnisse alle Übelstände verschwinden werden, die jetzt dem Graben zur Last gelegt werden. Die Zuwerfung des Grabens mit Sand und die Drainirung desselben würde nach den wiederholten Berichten der Techniker M. 19 300 kosten, und wenn man, was als unerlässlich bezeichnet werden muß, nur den unteren Theil mit Sand, den oberen Theil aber mit unentgeltlich angefahrenem Bauschutt füllen würde, M. 14 120. Zu diesen Kosten kämen die Ausgaben für eine nothwendige neue Einfriedigung des Areals, die auf M. 29 000 veranschlagt sind. Dem Gedanken, diese M. 40 000 bis 50 000, sei es aus Mitteln der Anstalt, sei es aus öffentlichen Mitteln, aufzuwenden, würde nach Ansicht des Senats erst dann näher zu treten sein, wenn die jetzt von der Krankenanstalt, wie den in Frage kommenden Behörden bestrittene Thatsache feststehen sollte, daß durch den Graben wirklich sanitäre Mißstände entstehen.

Den im Graben angesammelten Schlamm im Herbst d. J. zu beseitigen, hat sich die Verwaltung der Krankenanstalt bereit finden lassen. Es erwachsen ihr dadurch M. 1000 Kosten.

